

**Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf vom 12.06.2018**

**„Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes“ sowie „Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung“**

**1. Vorbemerkung**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 31.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Architekten und Stadtplaner gestalten Gebäude, Quartiere und Städte. Angesichts einer immer älter werdenden Bevölkerung und vor dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft engagiert sich die AKNW mit dem Anliegen, dass ihre Mitglieder die städtebaulichen und baulichen Voraussetzungen für eine lebenswerte und lebendige Heimat schaffen, u.a. in der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG, NRW, im „Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“, im Kuratorium Qualitätssiegel betreutes Wohnen für ältere Menschen NRW e.V. und in einem von der Stiftung Wohlfahrt finanzierten Forschungsprojekt zum selbstbestimmten Wohnen. Vor diesem Hintergrund bezieht die AKNW zu dem vorgelegten Referentenentwurf Stellung.

Die AKNW hatte sich in ihrer Stellungnahme vom 3. September 2013 grundsätzlich positiv zu dem damaligen Entwurf des GEPA NRW geäußert. Nach wie vor unterstützt die AKNW das mit dem bisherigen Gesetz verbundene Ziel, das Wohnen im Alter und die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen quartiersnah zu ermöglichen und Pflege im unmittelbaren Wohnumfeld zu gewährleisten. Gleichwohl muss akzeptiert werden, dass auch auf stationäre Angebote nicht verzichtet werden kann.

Der bundesgesetzliche Rahmen wurde seitdem mit dem Bundesteilhabegesetz von 2016 ergänzt. Im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention soll die Teilhabemöglichkeit des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld möglich sein. Dabei soll die Selbstbestimmtheit und die Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung gestärkt werden.

Für eine konsequente Umsetzung dieses Anspruchs gibt es derzeit zu wenige bezahlbare Wohnungen, die den individuellen Bedürfnissen pflegebedürftiger alter Menschen und Menschen mit Behinderung für ein selbstbestimmtes Leben gerecht werden.

Der Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien geht von einer Benachteiligung stationärer Einrichtungen aus und sieht daher vor, das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen zu überarbeiten, um die Investitionsbereitschaft in stationäre Einrichtungen zu verbessern. Zugleich soll die Zahl der Tages- und Kurzzeitpflegeplätze zur Entlastung aller an der Pflege Beteiligten erweitert werden.

Der Vorrang der ambulanten vor der stationären Versorgung ist als gesetzlicher Auftrag im Rahmen der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit im SGB verankert. Nach dem Bundesteilhabegesetz soll der individuelle Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt stehen und vom Angebot ambulanter oder stationärer Wohnformen losgelöst werden. Gegenwärtig haben Menschen mit Behinderung zu wenige Wahlmöglichkeiten.

Ein kursorischer Blick in verschiedene Pflegebedarfspläne zeigt, dass Investitionen sowohl in vollstationäre als auch in ambulante Angebote erforderlich sind. Die Zahl von Menschen mit Pflegebedürftigkeit nimmt zu, während die Anzahl pflegender Angehörige, Freunde oder Nachbarschaft schrumpft. Gleichzeitig besteht ein Mangel an Pflegepersonal.

Hinzu tritt aber auch der aktuell von den Medien aufgegriffene drohende Belegungsstopp für Pflegeheime, die die gesetzlich bestimmte Einzelzimmerquote von 80 % nicht erfüllen können.

Ob es gelingt, die wachsende Nachfrage nach Pflegeinfrastrukturen aufgrund der zunehmenden Zahl der Pflegebedürftigen durch ambulante Pflegeformen aufzufangen, ist davon abhängig, wie die Strukturen um die häusliche Pflege verbessert werden können. Die Pflege im häuslichen Umfeld wird primär von pflegenden Angehörigen und nahestehenden Personen oder unterstützend von Pflegediensten erbracht.

Die altersgerechte Weiterentwicklung von Wohnquartieren ist nach Einschätzung der AKNW insofern ein Schlüssel zur Bewältigung der Herausforderungen aus dem demografischen Wandel und der Integration von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere sind die Angebote an altengerechten Wohnungen auszubauen und quartiersorientierte Prozesse z.B. durch alternative Wohnformen wie Gruppenwohnungen oder ambulante Pflegegemeinschaften für Demenzkranke im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu initiieren.

Viele Beispiele aus der sozialen Wohnraumförderung zeigen, dass über durchmischte Angebote in generationenübergreifenden Wohnquartieren kleinräumlich integrierte Handlungsansätze zur Stärkung des lokalen Pflegepotenzials realisiert werden können. Gemeinsam mit der AKNW hat das MHKBG im vergangenen Jahr den Landespreis 2017 vergeben, der verschiedene solcher Projekte dokumentiert. Auch der in gleicher Kooperation mit jeweils kommunalen und wohnungswirtschaftlichen Partnern regelmäßig ausgelobte Landeswettbewerb legte immer Wert auf integrierten Städtebau und qualitative Wohnungsangebote mit ergänzenden Angeboten von Unterstützung, Betreuung und ambulanter Pflege in der Siedlungsstruktur.

Der AKNW ist es bewusst, dass zur Deckung der Versorgungslücke auch stationäre Angebote ausgebaut werden müssen. Dies wird bestätigt durch Hinweise aus dem Kreis unserer Mitglieder, wonach die Anfragen privater Träger für stationäre Pflegeeinrichtungen zunehmen. Die Interessenten sind bestrebt, einerseits durch logistisch günstige Lagen Skaleneffekte bei den externen Dienstleistungen zu erzielen. Zugleich können solche Einrichtungen als Stützpunkt für ambulante Angebote der häuslichen Pflege, Sozialstationen oder für teilstationäre Versorgungen in der Tagespflege genutzt werden.

Soweit es die Größe und Anforderung an die Wohnqualität betrifft, empfiehlt die AKNW, es bei der am Grundsatz der Überschaubarkeit orientierten Maßgabe zu belassen, dass Einrichtungen nicht mehr als 80 Plätze umfassen sollen.

Gleichwohl wäre aus Sicht der AKNW wünschenswert, den weiteren Ausbau vollstationärer Einrichtungen möglichst zu vermeiden und vermehrt zu quartiersbezogenen Wohn- und Pflegeangeboten zu kommen.

## **2. Zum Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

### **Zu § 1 WTG: Gleiche Gewichtung der Wohn- und Betreuungsangebote**

Bislang ist im WTG vorgesehen, insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote zu fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen zu ermöglichen. Die Landesregierung sieht hierin eine Benachteiligung stationärer Einrichtungen und eine Bevorteilung kleinerer Wohn- und Betreuungsangebote. Die Streichung soll die gleiche Gewichtung ermöglichen.

Im Zuge des Entfesselungspaketes 1 wurde das Alten- und Pflegegesetzes (APG) bereits geändert und der bisherige Vorrang ambulanter Wohn- und Pflegeangebote gegenüber einer vollstationären Versorgung durch eine Gleichstellung aller Angebotsformen ersetzt.

Die vorgesehenen Änderungen des WTG setzen diesen Prozess fort. Vor dem Hintergrund der notwendigen Versorgungssicherheit akzeptiert die AKNW die vorgesehene Änderung.

### **Zu § 4 Abs. 1: Barrierefreiheit**

Die AKNW begrüßt die Klarstellung, dass alle Angebote nach dem WTG barrierefrei sein müssen. Allerdings konnte auch die bisherige Formulierung nur im gleichen Sinne verstanden werden. Aus der Begründung ist erkennbar, dass – offensichtlich entsprechend DIN 18040 – zwischen den Standards „barrierefrei nutzbar“ und „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ unterschieden wird.

Ein entsprechender Hinweis auf die DIN 18040 und die Notwendigkeit, dass nach individuellen Bedürfnissen in erforderlichem Umfang Zimmer bereitgestellt werden müssen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind, sollte in die WTG DVO übernommen werden.

### **Zu § 4 Abs. 6: Angebote im ländlichen Raum**

Nach der bisherigen Formulierung sollen Wohnangebote in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden und den Nutzern eine Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich sein. Die AKNW sieht in diesen Vorgaben einen hinreichenden Maßstab, Angebote auch für den ländlichen Raum zu entwickeln.

Die vorgesehene Streichung könnte dazu führen, dass Einrichtungen in völlig isolierter Lage entstehen, was nicht zum Wohle der Nutzerinnen und Nutzer sein kann. Die AKNW äußert daher gegen die vorgesehene Streichung dieser Vorgabe erhebliche Bedenken.

### **Zu § 5 Abs. 3: Internetnutzung**

Die AKNW begrüßt grundsätzlich die Nutzungsmöglichkeit des Internets in Individual- und Gemeinschaftsbereichen. Die AKNW weist allerdings darauf hin, dass eine entsprechende Regelung – zumindest für den Individualbereich – bereits in § 7 Abs. 4 WTG-DVO besteht. Insoweit könnte das Ziel auch – mit Ergänzung auf die Gemeinschaftsräume - in der untergesetzlichen Bestimmung umgesetzt werden. Die gesetzliche Hervorhebung gegenüber Radio, Fernsehen und Telefon – diese Kommunikationsangebote werden nur untergesetzlich vorgeschrieben - wäre dadurch vermieden.

### **Zu § 24: Selbstverantwortete Wohngemeinschaft**

Die AKNW begrüßt die Klarstellungen zu der Frage, wann eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Festlegung, dass der Status nicht verloren geht, wenn sich der Gesundheitszustand der Bewohnerinnen und Bewohner verschlechtert.

### **Zu § 47: Einzelzimmerquote**

Verschiedenen Pflegeheimen droht ein Belegungsstopp, da sie die gesetzlich bestimmte Einzelzimmerquote von 80 % nicht erfüllen können.

Die AKNW begrüßt es, dass die Regelung eine Option eröffnet, überzählige Doppelzimmer für einen Übergangszeitraum befristet bis zum 31. Juli 2021 für die Kurzzeitpflege nutzen zu können. Damit wird eine lebensnahe, am Bedarf der Kurzzeitpflege orientierte Lösung gefunden.

## **3. Zur Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung**

### **Zu § 6 Abs. 1: Aufweichung des 80-Plätze-Grundsatzes**

Zunächst begrüßt die AKNW, dass der Grundsatz der 80-Platz-Grenze nach § 20 Abs. 2 WTG für alle Neu- und Ersatzbauten beibehalten bleibt. Im Zuge der Ausnahme soll nun die Gesamtplatzzahl auf 120 Plätze gedeckelt werden, wenn für jeden die 80er Grenze überschreitenden Platz jeweils ein gesonderter separater Kurzzeitpflegeplatz errichtet wird.

Die AKNW befürchtet, dass der 80-Plätze-Grundsatz aufgeweicht wird, indem die Ausnahme zur Regel wird und vermehrt 120er Einrichtungen errichtet werden.

### **Zu § 38: Innentemperaturen**

Die AKNW hält es für eine Selbstverständlichkeit, dass auch in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege angemessene Innentemperaturen herrschen. Die vorgesehene Anpassung an die Bestimmungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und für Wohngemeinschaften wird insoweit befürwortet.

### **Weitere Hinweise**

Hinweise zur Barrierefreiheit und zum Internetangebot siehe in der Stellungnahme zum WTG.

Düsseldorf, 03. Juli 2018